

Badeordnung für das städtische Thermal-Freibad Bad Lippspringe

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließt der Badegast mit der Stadtverwaltung Bad Lippspringe einen Badebesuchsvertrag ab und erkennt damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt an.

Badeordnung

für das städtische Thermal-Freibad Bad Lippspringe

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Thermal-Freibad Bad Lippspringe. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen ist der Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Benutzung des Thermal-Freibades

1. Die Benutzung des Thermal-Freibades steht im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind
 - Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen,
 - Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten, sowie mit offenen Wunden,
 - Personen mit geistiger Behinderung ohne Begleitperson,
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ohne Begleitperson
 - Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur mit einer Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zugelassen.
4. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Trainieren in Riegen usw. ist mit dem Schwimmbadpersonal abzustimmen.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppierungen wird von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter besonders geregelt.
6. Die Stadtverwaltung Bad Lippspringe behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum

Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Thermal-Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist beim Betreten des Thermal-Freibades durch Zahlung des Eintrittsgeldes am Kassenschalter zu lösen.
2. Es können Einzel-, Zwölfer und Saisonkarten gelöst werden. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Saisonkarte gilt nur für die jeweilige Badesaison und ist nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. 30 Minuten vor Betriebsschluss werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

§ 4 Betriebszeiten

1. Das Thermal-Freibad ist als Familienbad während der Badesaison täglich geöffnet. Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung Bad Lippspringe festgesetzt und in der Eingangshalle durch Aushang bekannt gemacht. Änderungen der Betriebszeit sind aus besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung möglich. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung kann das Thermal-Freibad zeitweise für die Besucher gesperrt werden. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
3. Die Benutzung des Thermal-Freibades kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Minderung oder Rückerstattung der Eintrittsentgelte kann in solchen Fällen nicht erfolgen.

§ 5 Badezeit

1. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Freibades.
2. Das Schwimmbadpersonal kann bei starkem Badebetrieb oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
3. Bei aufziehendem Gewitter sind die Badebecken sofort zu räumen.

§ 6 Hygienebestimmungen

1. Der Aufenthalt im Freibad ist Badenden nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Ob die Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet das Personal.
2. Das Betreten der Beckenumgänge darf nur in Badekleidung und ohne Straßenschuhe erfolgen.
3. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. Die Durchschreitebecken sind zu benutzen. Zur Körperreinigung sind ausschließlich die Duschen in den Duschräumen zu benutzen.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Mit Rücksichtnahme auf andere Badegäste ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
 - c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - d) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - e) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Wiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
 - f) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - g) Mitbringen von Tieren,
 - h) das Hineinspringen in die Schwimmbecken, außer von den Startblöcken und Sprunganlagen,
 - i) Glas-, Metallteile oder ähnliche Gegenstände, mit denen Verletzungen hervorgerufen werden können, in das Wasser oder auf das Badegelände zu werfen, ebenso jede Verunreinigung des Badewassers durch Verrichtung eines Bedürfnisses,
 - j) Speisen und Getränke innerhalb der Beckenumgänge mitzunehmen,
 - k) Badeboote, Badeflöße, Schwimmflossen und sonstiges Spielzeug zu benutzen.
 - l) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
2. Wer im Scherz, ohne in tatsächlicher Notlage zu sein, Hilferufe ausstößt, wird aus dem Schwimmbad verwiesen.
 3. Das Spielen in der Wärmehalle und im Schwimmkanal ist untersagt.
 4. Im Freibad ist der Ausschank sowie der Genuss von alkoholischen Getränken und der Konsum sonstiger berauschender Mittel untersagt.
 5. Das Rauchen ist in den geschlossenen Gebäudeteilen, sowie im Bereich der Beckenumgänge verboten. Auf der Liegewiese ist das Rauchen weiterhin gestattet, soweit dadurch andere Badegäste nicht belästigt oder gefährdet werden.

6. Zum Aus- und Ankleiden sind die dazu bestimmten Umkleieräume zu benutzen. Eine Mitnahme und Ablage der Kleider und weiterer Gegenstände im Freigelände erfolgt auf eigene Gefahr.
7. In der Garderobenanlage befinden sich Schränke mit Zylinderpfandschlössern und mit Fallenverschlüssen. Diese können von Badegästen während ihres Aufenthaltes im Thermal-Freibad kostenlos genutzt werden. Die Garderobenschränke sind vor Verlassen des Bades zu räumen. Für die Benutzung der Schränke mit Fallverschluss muss der Badbesucher selbst ein Vorhängeschloss mitbringen.
8. Die Vorhängeschlösser sind beim Verlassen des Bades zu entfernen. Vorhängeschlösser, die sich nach Betriebsschluss noch an den Schränken befinden, können vom Schwimmbadpersonal entfernt werden. Der Badegast haftet für den entstehenden Schaden bei Verlust des Schlüssels und Beschädigung des Garderobenschrankes. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel vor der Bestellung der Reparatur gefunden wird.
9. Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder nur das Kleinkinderbecken nutzen.

§ 8

Verhalten im Sprungbereich

1. Der Sprungbetrieb ist nur zu den freigegebenen Zeiten in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und nur bei Anwesenheit des Schwimmbadpersonals gestattet.
2. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken in Richtung Ausstiegsleitern zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.
3. Einzelanordnungen des Schwimmbadpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden. Dies steht im Ermessen des Schwimmbadpersonals.
5. Die Springer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Sie haben insbesondere einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Vordermann einzuhalten und vor dem Absprung ihren Sprungbereich daraufhin zu kontrollieren, ob sich andere Personen in der Gefahrenzone unterhalb des Absprungs befinden.
6. Bei Missachtung der in Ziff. 5 genannten Verhaltensgebote haftet der Springer für entstandene Schäden im Rahmen seiner Risikoübernahme selbst.

§ 9

Benutzung der Einrichtungen / Meldepflichten

1. Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in den Abfallkörben zu entsorgen.
2. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Schwimmbadpersonal sofort zu melden.
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Schwimmbadpersonal mitzuteilen.
4. Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden wurden, sind beim Schwimmbadpersonal oder an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Haftung

1. Der Badegast benutzt die Einrichtungen des Thermal-Freibades auf eigene Gefahr.
2. Die Stadtverwaltung Bad Lippspringe haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung oder sonstiger - insbesondere bei den jeweiligen Einrichtungen und Geräten (z.B. Rutsche, Sprungturm) ausgehängten - besonderen Benutzungsregeln oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Schwimmbadpersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt entstehen.
3. Die Stadtverwaltung Bad Lippspringe haftet nicht für Schäden, die Gästen durch Dritte zugefügt werden.
4. Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der durch die Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld oder Wertsachen, auch wenn diese im Garderobenschrank aufbewahrt worden sind.
5. Die Stadtverwaltung Bad Lippspringe haftet nur für Schäden, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadtverwaltung Bad Lippspringe oder des Schwimmbadpersonals verursacht worden sind.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden oder Anträge nimmt das Schwimmbadpersonal entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, vorgebracht werden.

§ 12

Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Sie erreichen uns bei Fragen, Beanstandungen und Mängeln montags bis mittwochs von 8:30 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 bis 17.00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr unter der Telefonnummer 0 52 52 / 26-0 oder per E-Mail: informationsbuero@bad-lippspringe.de.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein finden Sie unter <http://www.verbraucher-schlichter.de>.

Die Stadt Bad Lippspringe ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13

Aufsicht

1. Das Schwimmbadpersonal übt das Hausrecht aus und hat insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Anordnungen des Schwimmbadpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Schwimmbadpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Schwimmbadpersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Das Schwimmbadpersonal ist befugt, Badegäste, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste stören, behindern oder belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
 - d) den Anweisungen des Schwimmbadpersonals nicht Folge leisten,aus dem Freibad zu verweisen.

Bei Widersetzungen behält sich die Stadtverwaltung Bad Lippspringe die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

4. Den in Ziff. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Badeordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 17.05.2017 mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig setzt sie die Badeordnung vom 25.02.2009 außer Kraft.

Bad Lippspringe, den 17.05.2017

Stadt Bad Lippspringe
Der Bürgermeister

gez. Andreas Bee
Bürgermeister